



→ **Sind Ihre Arbeitnehmer schon vom Arzt untersucht worden?**

Das Gesetz über besondere medizinische Leistungen trägt Arbeitgebern und Arbeitnehmern neue Pflichten auf.

Mgr. Ing. Markéta Pravdová, Rechtsanwältin, Partner
marketa.pravdova@bnt.eu

Karel Čechovský, Buchhalter
karel.cechovsky@bnt.eu

→ **Vergessen Sie nicht, Ihren Jahresabschluss rechtzeitig festzustellen und zu archivieren**

Die Nichteinhaltung gesetzlicher Pflichten in diesem Bereich kann empfindliche Sanktionen nach sich ziehen.

Ing. Radka Šlancarová, Tax & Accounting Senior Consultant
radka.slancarova@bnt.eu

→ **Mängel von Rechtshandlungen gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch**

Ab 1.1.2014 ist die Rechtsfolge von Mängeln von Rechtshandlungen nicht mehr die absolute Unwirksamkeit.

Mgr. Kryštof Kobeda, Rechtsanwaltskonzipient
krystof.kobeda@bnt.eu

→ **Rechtliche Neuigkeiten in Kürze**

→ **Aktuelles bei bnt Prag**

bnt – pravda & partner, s.r.o.
Rechtsanwälte

Vodičkova 707/37
110 00 Prag 1

Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 341

E-Mail: info.cz@bnt.eu
www.bnt.eu

Id.-Nr.: 27117723
Ust.-Id.-Nr.: CZ27117723
Reg. Stadtgericht Prag
C 165030

Partner in Prag

Tomáš Běhounek, advokát
Pavel Pravda, advokát
Markéta Pravdová, advokátka
Jan Šafránek, advokát

bnt Standorte

Bratislava
Budapest
Kyiv
Minsk
Nürnberg
Praha
Riga
Tallinn
Vilnius
Warszawa

→ Sind Ihre Arbeitnehmer schon vom Arzt untersucht worden?

Am 1.4.2012 ist Gesetz Nr. 373/2011 Slg., über besondere medizinische Leistungen in Kraft getreten, das u.a. arbeitsärztliche Leistungen, die Beurteilung von Berufskrankheiten und die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Stellenbewerbern regelt. Mit seiner Verabschiedung ist für Arbeitgeber, aber auch für (künftige) Arbeitnehmer eine ganze Reihe neuer Pflichten entstanden.

Das Gesetz trägt Arbeitgebern u.a. auf, arbeitsärztliche bzw. betriebsärztliche Leistungen mittels eines schriftlichen Vertrags mit einem entsprechenden Dienstleister zu gewährleisten. Dieser „Werksarzt“ ist dann verpflichtet, die Betriebsstätten des Arbeitgebers und die dort von dessen Arbeitnehmern geleistete Arbeit regelmäßig zu inspizieren, Buch über die eigenen zugunsten des Arbeitgebers erbrachten arbeitsärztlichen Leistungen zu führen, usw.

Neu unter den Pflichten des Arbeitgebers ist die Pflicht, Arbeitnehmer anlässlich der Überstellung zu einer arbeitsärztlichen Untersuchung mit einem Gesuch auszustatten, welches Angaben über die Art deren Tätigkeit, deren Beschäftigungsform und deren Arbeitsbedingungen enthält. Außerdem müssen Arbeitgeber neuerdings Arbeitnehmer auf deren Wunsch hin zu einer außerordentlichen arbeitsärztlichen Untersuchung schicken.

Des Weiteren verlangt das Gesetz, dass Bewerber eine Einstellungsuntersuchung beim Arzt absolvieren müssen, und zwar noch bevor das arbeitsrechtliche bzw. ein vergleichbares Verhältnis zustande kommt (durch einen Arbeitsvertrag oder durch eine andere vertragliche Form der Beschäftigung nach tschechischem Arbeitsrecht, wie etwa der Einmalbeauftragung - *dohoda o provedení práce* – oder der geringfügigen Beschäftigung - *dohoda o pracovní činnosti*). Der Kandidat für die betreffende Stelle absolviert diese Einstellungsuntersuchung entweder beim arbeitsärztlichen Vertragspartner des Arbeitgebers oder bei dem erstbehandelten Arzt, zu dem ihn der Arbeitgeber geschickt hat. Dabei werden die mit der Einstellungsuntersuchung verbundenen Kosten primär vom Stellensuchenden getragen. Der

Arbeitgeber übernimmt aber diese Kosten, falls das arbeitsrechtliche oder ähnliche Vertragsverhältnis bereits zustande gekommen ist (der Bewerber darf aber seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben) oder falls der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine dahingehende Vereinbarung getroffen hat.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass jemand, der vor dem Zustandekommen eines arbeitsrechtlichen bzw. vergleichbaren Verhältnisses keine ärztliche Untersuchung absolviert hat, als aus medizinischer Sicht nicht arbeitsfähig zu gelten hat. Das Arbeitsgesetzbuch gibt in diesem Zusammenhang vor, ein Arbeitgeber dürfe nicht zulassen, dass ein Arbeitnehmer Tätigkeiten für ihn ausführt, die nicht seiner medizinischen Eignung entsprechen. Falls der Arbeitgeber die Erbringung von Arbeitsleistungen seitens eines Arbeitnehmers ermöglichen sollte, bei dem vor Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses keine Einstellungsuntersuchung stattgefunden hat, könnte ihm dies als Verwaltungsdelikt gemäß Gesetz über die Arbeitsinspektion ausgelegt werden, wobei der als Arbeitgeber auftretenden juristischen Person dann eine Geldstrafe von bis zu 2 Millionen Kronen droht.

Die vorstehend beschriebene Beurteilung der gesundheitlichen Eignung betrifft nicht nur klassische Arbeitsverträge, sondern auch die Einmalbeauftragung und die geringfügige Beschäftigung. Angesichts dieses Umstands können wir nur empfehlen, derartige besondere Vertragsverhältnisse stets auf längere Zeiträume zu befristen bzw. unbefristet einzugehen, damit nicht jedes Mal bei Zustandekommen des „neuen“ Beschäftigungsverhältnisses eine ärztliche Untersuchung fällig wird.

In Reaktion auf die kritischen Stimmen, die seither angesichts der vorstehend beschriebenen nachteiligen Folgen für Arbeitgeber laut geworden sind, hat das tschechische Gesundheitsministerium eine Stellungnahme veröffentlicht, in der es ausdrücklich heißt, die Erbringung medizinischer Leistungen sei noch für ein ganzes Jahr, d.h. bis zum 1.4.2013, gemäß der vormaligen Regelung statthaft. Damit ist zugleich Licht in die relativ unklare Übergangsbestimmung des Gesetzes über besondere medizinische Leistungen gebracht worden. Mit anderen Worten, den weiter



oben beschriebenen Pflichten müssen Arbeitgeber erst ab dem 1.4.2013 genügen. Einzige Ausnahme sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Pflicht zur Erstattung arbeitsärztlicher Leistungen, die für Arbeitgeber bereits ab dem 1.4.2012 relevant geworden sind. Der Vollständigkeit halber sei gesagt, dass das Gesundheitsministerium bereits jetzt mit der Verabschiedung eines Änderungsgesetzes rechnet, welches das Prozedere bei Einmalbeauftragungen und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen vereinfachen soll.

Ansprechpartner

Mgr. Ing. Markéta Pravdová, Rechtsanwältin, Partner
marketa.pravdova@bnt.eu

Karel Čechovský, Buchhalter
karel.cechovsky@bnt.eu

➔ Vergessen Sie nicht, Ihren Jahresabschluss rechtzeitig festzustellen und zu archivieren

Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sind nach tschechischem Recht verpflichtet, alljährlich ihren Jahresabschluss festzustellen. Bei von einem Alleingesellschafter bzw. Alleinaktionär gehaltenen Unternehmen geschieht dies im Wege einer (pflichtig in Schriftform zu tätigen) Entscheidung des Alleingesellschafters/ Alleinaktionärs. Bei Unternehmen mit mehreren Anteilseignern wird der Jahresabschluss im Rahmen der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung festgestellt; die entsprechende Entscheidung ist zu protokollieren (eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich). Besagte Entscheidung umfasst (i) die Bestätigung des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Ergebnisses, sowie (ii) die Festlegung, wie mit diesem Ergebnis verfahren werden soll (also im Falle eines Überschusses, ob der Gewinn ausgeschüttet oder in der Gesellschaft verbleiben soll; im Falle eines Verlusts, ob die Anteilseigner für diesen aufkommen sollen oder ein Verlustvortrag vorgenommen wird usw.). Die Gesellschaft muss den Jahresabschluss in dieser Weise innerhalb von spätestens 6 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs feststellen. Falls sich das Geschäftsjahr der Gesellschaft

mit dem Kalenderjahr deckt, ist der spätestmögliche Termin zur Feststellung des Jahresabschlusses für 2011 folglich der 30.6.2012. Im Anschluss hieran müssen der Jahresabschluss sowie weitere Dokumente in der Urkundensammlung hinterlegt werden, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab der Feststellung des Jahresabschlusses und seiner Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Jahresabschluss nicht gutheißen sollte, sieht das tschechische Rechnungslegungsgesetz die Pflicht vor, die betreffenden Dokumente bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahrs zu archivieren (d.h. für den Jahresabschluss 2011 bis zum 31.12.2012).

Den Jahresabschluss nicht festzustellen oder die betreffenden Dokumente nicht in der Urkundensammlung zu hinterlegen kann für die Gesellschaft ein sehr teures Versäumnis werden: gemäß Rechnungslegungsgesetz können die Steuerverwaltungsbehörden eine Geldbuße von bis zu 3% des Nettogeschäftsvermögens gegen Unternehmen verhängen, die ihrer Pflicht, den Jahresabschluss sowie ggf. den Jahresgeschäftsbericht zu veröffentlichen, nicht nachkommen. Eine weitere Sanktion kann seitens des Registergerichts verhängt werden: falls die Gesellschaft die im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Unterlagen auch nach gerichtlicher Aufforderung nicht in der Urkundensammlung hinterlegt, ist das Gericht berechtigt, eine Geldstrafe von bis zu 20 000 CZK aufzuerlegen, und zwar auch wiederholt. Nicht zuletzt kann die Nicht hinterlegung des Jahresabschlusses womöglich auch als Straftatbestand einer Falschdarstellung der Vermögens- und Ertragslage gewertet werden, falls das betreffende Unternehmen dies mit dem Vorsatz tut, Rechte Dritter zu gefährden oder zu beschneiden; dabei gilt seit Januar 2012, dass auch juristische Personen (Unternehmen) strafrechtlich belangt werden können.

Darüber hinaus liegt eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik vor, wonach die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung nicht befugt ist, über die Verwendung des Geschäftsergebnisses auf der Grundlage des jeweiligen Jahresabschlusses zu entscheiden, falls sie erst zusammentritt, nachdem bereits sechs Monate seit dem Ende des Geschäftsjahrs verstrichen sind (AZ 29 Cdo 4284/2007). Mit anderen Worten, falls

die Gesellschaft Gewinn erwirtschaftet und diesen ausschütten möchte, kann sie dies nur tun, falls die Gesellschafter-/Hauptversammlung die entsprechende Entscheidung innerhalb einer sechsmonatigen Frist, gerechnet ab dem Bilanzstichtag, tut. Falls die Gesellschaft diesen Termin nicht einhält, kann sie etwaige Gewinne erst im Rahmen der Entscheidung über das Geschäftsergebnis des folgenden Geschäftsjahres ausschütten, bzw., falls sie eine frühere Ausschüttung wünscht, nur auf der Grundlage eines (gesondert zu erstellenden) außerordentlichen Jahresabschlusses.

Im Hinblick auf die vorgenannten Risiken lautet unsere Empfehlung, Vorkehrungen zu treffen, so dass sichergestellt ist, dass die Feststellung des Jahresabschlusses und die Hinterlegung der Rechnungslegungsdokumente in der Urkundensammlung zum gesetzlichen Termin erfolgen.

Ansprechpartner
Ing. Radka Šlancarová, Tax & Accounting Senior
Consultant
radka.slancarova@bnt.eu

➔ **Mängel von Rechtshandlungen gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch**

Im ersten Beitrag unserer Serie zur Rekodifizierung des tschechischen Bürgerlichen Rechts widmen wir uns einer der wesentlichen Errungenschaften des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetz Nr. 89/2012 Slg., im Weiteren nur „NBGB-cz“), und zwar der erheblichen Beschränkung der Unwirksamkeit als Sanktion für einen Mangel einer Rechtshandlung. Dabei ist anzuführen, dass das NBGB-cz anstelle des Begriffs „právní úkon“ nun den Begriff „právní jednání“ (im deutschen beides: „Rechtshandlung“) verwendet.

Das NBGB-cz unterscheidet von scheinbaren Rechtshandlungen („Scheingeschäften“), die keine Rechtshandlungen sind (§ 554 NBGB-cz), Rechtshandlungen, die einen bestimmten Mangel haben und deswegen unwirksam sind. Das derzeit noch geltende Bürgerliche Gesetzbuch (Gesetz Nr. 40/1964 Slg., im Weiteren nur „BGB-cz“) kennt keine Kategorie einer scheinbaren Rechtshandlung. Das BGB-cz hält Erklärungen, die vom Fehler des Willens oder

einem Mangel an Ernsthaftigkeit, Bestimmtheit oder der Verständlichkeit des Willens betroffen sind, für absolut unwirksam. Gemäß dem NBGB-cz handelt es sich in solchen Fällen gar nicht um eine Willensäußerung, eine solche Rechtshandlung hat keine rechtliche Relevanz. Es handelt sich um eine scheinbare Rechtshandlung. In der Praxis würde ein solcher Vertrag, dessen Bestandteil eine solche scheinbare Teilrechtshandlung ist, so betrachtet, als wäre er von Anfang an ohne eine solche Vereinbarung abgeschlossen worden. Die Unverständlichkeit und die Unbestimmtheit einer Rechtshandlung kann dadurch geheilt werden, dass die unverständliche oder die unbestimmte Willensäußerung zwischen den Vertragsparteien zusätzlich aufgeklärt wird. In einem solchen Falle wird angenommen, als ob eine Rechtshandlung von Anfang an existiert hätte (§§ 551–554 NBGB-cz).

Die Bestimmungen über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach dem NBGB-cz werden durch das Prinzip eingeführt, dass eine Rechtshandlung eher als wirksam als als unwirksam angesehen werden sollte (§ 574 NBGB-cz). Das NBGB-cz bekräftigt daher die Abwendung von der bisherigen Praxis, insbesondere der der Rechtsprechung, die das Recht formalistisch perzipiert und jegliche Mängel einer Rechtshandlung mit deren Unwirksamkeit sanktioniert.

Als Gründe der Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nennt das NBGB-cz den Widerspruch einer Rechtshandlung zu guten Sitten, deren Verstoß gegen ein Gesetz (einschließlich der Umgehung des Zwecks eines Gesetzes, was nicht ausdrücklich im Text des NBGB-cz aufgeführt ist, aber was die Gesetzesbegründung zum NBGB-cz aufführt), die anfängliche Leistungsunmöglichkeit, die Geschäftsunfähigkeit und die Unmöglichkeit, rechtlich zu handeln, und das Fehlen der Einhaltung der Form einer Rechtshandlung. In einigen Fällen kann auch ein Irrtum die Unwirksamkeit einer Rechtshandlung verursachen.

Was einen Gesetzesverstoß betrifft, wird nicht nur gefordert, dass eine Rechtshandlung gegen ein Gesetz verstößt, sondern dass gleichzeitig der Sinn und der Zweck des Gesetzes es erfordern würde, dass die Rechtshandlung unwirksam wäre (§ 580 Abs. 1 NBGB-cz).



Das NBGB-cz behält das Konzept der absoluten und der relativen Unwirksamkeit bei, gibt aber die abschließende Aufzählung von Gründen auf, derentwegen eine Rechtshandlung relativ unwirksam ist, und es ersetzt diese mit allgemeinen Kriterien, wobei es die relative Unwirksamkeit der absoluten Unwirksamkeit bevorzugt. Eine Rechtshandlung ist relativ unwirksam, wenn die Unwirksamkeit einer solchen Rechtshandlung zum Schutz des Interesses einer bestimmten Person bestimmt wird; in diesem Falle kann nur diese bestimmte Person die Unwirksamkeit dieser Rechtshandlung einwenden (§ 586 NBGB-cz). Eine Rechtshandlung ist absolut unwirksam, wenn sie offensichtlich den guten Sitten widerspricht, wenn sie einem Gesetz widerspricht und offensichtlich die öffentliche Ordnung verletzt oder wenn sie zur Erfüllung einer von Anfang an unmöglichen Leistung verpflichtet (§ 588 NBGB-cz).

Genau wie das derzeit geltende BGB-cz bestimmt das NBGB-cz für den Fall, wenn ein Grund der Unwirksamkeit nur einen Teil einer Rechtshandlung betrifft, der von deren sonstigen Inhalt abgetrennt werden kann, dass dann nur dieser Teil unwirksam ist. Das NBGB-cz betont aber, dass jeweils das Interesse der Parteien berücksichtigt werden soll. Wenn so angenommen werden kann, dass es zu der Rechtshandlung ohne den unwirksamen Teil nicht gekommen wäre, wird die Rechtshandlung als im ganzen Umfang für unwirksam angesehen (§ 576 NBGB-cz).

Ansprechpartner

Mgr. Kryštof Kobeda, Rechtsanwaltskonzipient

krystof.kobeda@bnt.eu

Rechtliche Neuigkeiten in Kürze

- Die Abgeordnetenkammer hat das Veto des Präsidenten überstimmt und erneut das **Gesetz über die unterstützten Quellen der Energiearten** (Gesetz Nr. 165/2012 Slg.) verabschiedet. Das Gesetz, das die Unterstützung für erneuerbare Energien, sekundäre Energien und die kombinierte Produktion von Elektrizität und von Fernwärme aus erneuerbaren Energien vereinheitlicht, tritt am 1.1.2013 in Kraft.
- Im Juni ist eine **Novelle des (derzeit geltenden) Bürgerlichen Gesetzbuches** in Kraft getreten (Gesetz Nr. 170/2012 Slg.). Die Novelle erhöht den Schutz des Verbrauchers dadurch, dass dieser neuerdings innerhalb von 14 Tagen bei Haustürgeschäften auch bei solchen Verträgen zurücktreten kann, wenn sich der Verbraucher ausdrücklich den Besuch eines Lieferanten mit dem Zweck einer Lieferung verabredet hatte.
- Am 30.6.2012 ist eine **Novelle der Gewerbeordnung** in Kraft getreten (Gesetz Nr. 169/2012 Slg.). Ziel dieser Novelle ist es, die administrative Belastung der Unternehmer zu verringern. In der Zukunft wird es zum Beispiel nicht mehr notwendig sein, eine Betriebsstätte mit einer Identifikationsnummer zu bezeichnen oder die Änderung des Ortes der unternehmerischen Tätigkeit anzuzeigen, wenn dieser mit dem Wohnort identisch ist.
- Die Abgeordnetenkammer hat definitiv das **Mediationsgesetz** verabschiedet (Parlamentsdrucksache Nr. 426), und zwar in der Fassung der Änderungen, die vom Senat vorgeschlagen wurde. Ab dem 1.9.2012 wird es möglich sein, diese neue Art und Weise der Streitschlichtung auszunutzen. Detailliertere Informationen finden Sie in unserem Newsletter 7-8/2012.
- Die Abgeordnetenkammer verhandelt einen Gesetzesentwurf, durch den einige Fragen geregelt werden, die mit der Erbringung von **Leistungen, die mit der Nutzung eines Wohnung verbunden sind** (Parlamentsdrucksache Nr. 657). Zweck dieses Gesetzesentwurfes ist es, die heutigen Regeln zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Wenn der Entwurf verabschiedet werden wird, wird die Regeln am 1.1.2013 in Kraft treten.

→ Aktuelles bei bnt Prag

Sehr geehrte Mandanten,

es ist uns eine Freude, Ihnen mitteilen zu können, dass Frau Michaela Tamoková nach einer zweijährigen Pause wieder bei bnt einsteigt, und zwar nunmehr in der Position eines Tax & Accounting Senior Consultant. Michaela Tamoková hat jahrelange Erfahrungen mit der umfassenden Buchhaltung und Lohnbuchhaltung für tschechische und deutsche Klienten. In den Jahren 2010–2012 war sie vornehmlich damit befasst, für slowakische Rechtsträger die Bücher zu führen und Steuererklärungen aufzustellen; am Rande hat sie auch gemeinnützige Einrichtungen (NPOs) betreut.

Falls Sie an der vorstehend beschriebenen Art von Beratungsleistungen interessiert sind, sollten Sie jedenfalls mit Frau Tamoková Kontakt aufnehmen, unter der Adresse michaela.tamokova@bnt.eu.

Einladung zum Seminar – **Betrugsvorbeugung in Unternehmen** (auf Tschechisch)

In Zusammenarbeit mit der Surveilligence, s.r.o. und dem Tschechischen Institut Interner Wirtschaftsprüfer veranstaltet bnt am 12.6.2012 ein Seminar, das der Vorbeugung betrügerischen Verhaltens in Institutionen und Firmen gewidmet ist.

Ziel dieses Seminars ist es, effektive Instrumente zur Betrugsprävention vorzustellen, die die wirksame Aufdeckung betrügerischer Verhaltensweisen innerhalb der Organisation ermöglichen bzw. helfen, das Risiko ihres Vorkommens auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der richtigen Unternehmensführung im Kampf gegen ungesetzhafte Verhaltensweisen gewidmet; in diesem Zusammenhang vergleichen wir die Lage bei uns in Tschechien mit der im Ausland. Mgr. Jan Šafránek und Ing. Ján Lalka machen die Seminarsteilnehmer insbesondere mit ihren praktischen Erfahrungen vertraut, die sie bei der Aufdeckung von Betrugereien in Unternehmen gesammelt haben, sowie mit der eigentlichen Funktionsweise von systematischen Vorbeugemaßnahmen.

Möchten Sie mehr wissen? Dann sollten Sie auf folgenden Link klicken:

<http://www.interniaudit.cz/profesni-vzdelavani/seminare/detail-seminar.php?idSeminar=1596>

Einladung zum Seminar, das ihnen bei der Kosteneinsparung hilft – **Mediation** (auf Tschechisch)

Am 20.6.2012 wird bnt in Zusammenarbeit mit der Bildungseinrichtung 1. VOX a.s. ein halbtägiges Seminar veranstalten, welches Ihnen ein in Tschechien bisher unbekanntes Rechtsinstitut vorstellen möchte. Ziel dieses Seminar ist es, der Fachwelt sowie der Allgemeinheit eine neue Art der Streitbeilegung näher zu bringen – die sog. „Mediation“, die aktuell eine Alternative zur gerichtlichen bzw. schiedsgerichtlichen Schlichtung von handels- und privatrechtlichen Streitigkeiten darstellt. Der Vortrag wendet sich an breite unternehmerische Kreise, dürfte aber insbesondere für Führungskreise von Belang sein. Geleitet wird das Seminar von Mgr. Libor Ulovec, Rechtsanwalt und eingetragener Mediator.

Nähere Auskünfte finden Sie unter:

<http://www.vox.cz/vzdelavani/verejne-vzdelavaci-akce/mediace-v-obchodnich-a-civilnich-sporech-9849/>

Einladung zum Fachseminar – **Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen und deren Einbringung ins Grund- bzw. Stammkapital** (auf Tschechisch)

Am 21.6.2012 wird Mgr. Pavel Pravda in den Räumlichkeiten der NOTIA Středisko vzdělávání, spol. s.r.o. den Problemkreis rund um den Verkauf von Unternehmen(-steilen) und deren Einbringung als Sacheinlage referieren.

Dieses halbtägige Seminar wendet sich an alle, die sich mit der Verfügung über Unternehmen beschäftigen, sei es im Wege des Erwerbs von Dritten oder durch Restrukturierung des Unternehmens innerhalb des Konzerns.

Nähere Informationen finden Sie unter der URL:

<http://kurzy.notia.cz/prodej-a-vklad-podniku-a-jeho-casti-11621-36910-FILTRY>



Belarus

bnt legal and tax
Svobody Square 23-85, BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 203 94 55
Fax: +375 17 203 92 73
info.by@bnt.eu

Deutschland

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21, D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

Estland

bnt Bergmann Klauberg Krauklis Advokaadibüroo OÜ
Roosikrantsi 11, EE-10119 Tallinn
Tel.: +372 677 9032
Fax: +372 677 0592
info.ee@bnt.eu

Lettland

bnt Klauberg Krauklis ZAB
Alberta iela 13, LV-1010 Riga
Tel.: +371 6777 05 04
Fax: +371 6777 05 27
info.lv@bnt.eu

Litauen

bnt Heemann Klauberg Krauklis APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor, LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

Polen

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Krakowskie Przedmieście 47/51
PL-00 071 Warschau
Tel.: +48 22 551 25 60
Fax: +48 22 551 25 65
info.pl@bnt.eu

Slowakei

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7, SK-811 08 Bratislava 1
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu

Tschechische Republik

bnt – pravda & partner, s.r.o.
Vodičkova 707/37, CZ-110 00 Prag 1
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 341
info.cz@bnt.eu

Ukraine

bnt attorneys-at-law
13 Yakira Street, UA-04119 Kiew
Tel.: +380 44 235 06 56
Fax: +380 44 235 20 76
info.ua@bnt.eu

Ungarn

bnt Szabó Tom Burmeister Ügyvédi Iroda
Stefánia út 101-103., H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

bnt Korrespondenzkanzleien

Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Russland,
Serbien, Slowenien.

bnt weitere Informationen unter: www.bnt.eu

